

A1 17 130

**URTEIL VOM 8. FEBRUAR 2018**

**Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Christophe Joris; Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin,

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_ **und Y** \_\_\_\_\_, vertreten durch die Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_,

**gegen**

**STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**, 1950 Sitten,

**EINWOHNERGEMEINDE A** \_\_\_\_\_,

und

**Z** \_\_\_\_\_ **AG**, durch N \_\_\_\_\_,

(Bauwesen)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 24. Mai 2017.

## Sachverhalt

**A.** Die Z \_\_\_\_\_ AG stellte im Frühjahr 2015 bei der Gemeinde A \_\_\_\_\_ (fortan Gemeinde) ein Gesuch für den Neubau einer Mobil-Kommunikationsanlage auf der Parzelle GBV Nr. xxx, Plan Nr. xxx (Kat.-Nr. xxx, Plan Nr. xxx), im Orte genannt „B“, auf Gebiet der Gemeinde A \_\_\_\_\_. Die Parzelle Nr. xxx befindet sich in der Landwirtschaftszone in der Nähe der Talstation C \_\_\_\_\_ und ist im Eigentum der D \_\_\_\_\_ AG, deren Vertreter das Baugesuch mitunterzeichnet haben. Die geplante Anlage mit der Bezeichnung H \_\_\_\_\_ soll aus einem rund 20 m hohen Mast mit drei Multiband UMTS-Antennen mit der Funktion RXTX für drei verschiedene Frequenzbänder MHz 800/900/1800-2100 und Equipment bestehen und angrenzend an die südwestliche Ecke der bestehenden Einstellhalle erstellt werden.

**B.** Das Baugesuch wurde im Amtsblatt Nr. xxx vom xxx 2015 publiziert, wogegen 11 Einsprachen eingereicht wurden, darunter diejenige von Y und X \_\_\_\_\_ vom 10. Juli 2015. Die Gemeinde überwies das Baugesuch am 19. Juni 2015 an die zuständige Kantonale Baukommission (KBK), wobei eine positive Vormeinung abgegeben wurde mit der Begründung, dass die Anlage für einen besseren Empfang in der Chaletzone wichtig sei, da mit den bestehenden Anlagen nicht überall ein Empfang möglich sei. Die KBK holte Stellungnahmen der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, der Dienststelle für Umweltschutz und der Dienststelle für Raumentwicklung ein. An der Sitzung vom 27. August 2015 bewilligte die KBK das Bauvorhaben mit diversen Bedingungen sowie Auflagen und wies die dagegen erhobenen Einsprachen ab.

**C.** Am 22. September 2015 ersuchten u. a. Y \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ den Staatsrat um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und am 14. Oktober 2015 reichten sie eine Verwaltungsbeschwerde beim Staatsrat gegen den Entscheid der KBK vom 27. August 2015 ein. Sie machten insbesondere geltend, dass die Unabhängigkeit der Gemeinderäte angezweifelt werde, die Netzabdeckungskarten nicht lesbar seien, eine Strahlenmessung für ihr rund 125 m entferntes Wohnhaus fehle und zur Überprüfung der Darstellung der Abdeckung sowie der Plausibilität und Vollständigkeit der Unterlagen eine unabhängige Expertise einzuholen sei. Bei der Standortbegründung würden die den Feldstärken zugeordneten Farben keinen physikalischen Feldstärken in W/m<sup>2</sup> oder V/m zugeordnet, die verschiedenen Frequenzbänder würden nicht den entsprechenden Karten zugeteilt und Alternativstandorte würden nur eine geringe Unter-

scheidung zum geplanten Standort aufweisen, weshalb es sich nicht rechtfertige, die Antenne in der Landwirtschaftszone aufzustellen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei nicht genügend abgeklärt und die Farbe des Stahlbauwerkes sei nicht definiert worden.

**D.** Der Staatsrat wies die Beschwerden am 24. Mai 2017 ab. Aus dem Standortdatenblatt würden sich die Feldstärken in V/m, die Hauptstrahlrichtungen (Azimut) sowie die Neigungswinkel ergeben. Es enthalte auch rechnerische Prognosen der Strahlung für vier verschiedene Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN), wobei für alle vier OMEN die rechnerische Prognose einen Wert unter 5.0 V/m ergebe. Die umweltschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere die gesetzlichen Strahlungsgrenzwerte seien eingehalten. An drei Stellen würde die rechnerisch ermittelte elektrische Feldstärke die 80 %-Marke des Anlagegrenzwertes (AGW) von 5,0 V/m übersteigen, weshalb die Baubewilligung u. a. die Bedingung enthalte, dass der Betreiber die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage informiere und ein akkreditiertes Büro beauftragt werde, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Antenne Abnahmemessungen durchzuführen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sei somit sichergestellt. Die Baugesuchstellerin habe die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone umfassend begründet und die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) habe eine positive Vormeinung abgegeben. Mit der neuen Antennenanlage werde die mangelhafte Mobilfunkversorgung in den Gebieten E \_\_\_\_\_, F \_\_\_\_\_ und Richtung G \_\_\_\_\_ verbessert. Zudem werde bei den drei geprüften Alternativstandorten die Versorgungspflicht aus technischen Gründen offensichtlich nicht erfüllt. Der geplante Standort in der Nähe der Bergstation des J \_\_\_\_\_ und der Talstation des C \_\_\_\_\_ befinde sich in einer kleinen Baumgruppe und sei weder aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes noch aus Gründen des Naturschutzes in besonderer Weise schützenswert, womit der Anlage keine erheblichen Interessen entgegenstehen würden. Das öffentliche Interesse an einer umfassenden Netzabdeckung sei grösser, als die von den Privaten vorgebrachten Interessen.

**E.** Dagegen erhoben Y \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) am 29. Juni 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellten folgende Rechtsbegehren:

- "1. Primär: Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Staatsrates vom 24.05.2017 aufgehoben mit der Anweisung, dass Dossier zur Neuauflage an die Baubewilligungsbehörde zurückzuweisen.
2. Subsidiär: Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Baubewilligung der KBK vom 14.09.2015 wird aufgehoben bzw. für die geplante Baute wird keine Baubewilligung erteilt.

3. Den Beschwerdeführern wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Vorinstanz.
5. Den Beschwerdeführern ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.“

Die Beschwerdeführer machten eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil der Staatsrat zu Unrecht auf eine Ortsschau verzichtet habe, was zu einer willkürlichen Rechtsanwendung geführt habe. Es fehle ein unabhängiges Gutachten zu den Fragen der erforderlichen Abdeckung und der geeigneten Standorte. Der angefochtene Entscheid beruhe auf einer mangelhaften und teilweise nicht nachvollziehbaren Überprüfung von Alternativstandorten. Das rechtliche Gehör sei auch verletzt, weil sich die Vorinstanz nicht zur fehlenden Farbangabe und zur fehlenden Unterschrift auf dem Baugesuch äussere. Es fehle eine Zuteilung der Frequenzbänder zu den entsprechenden Karten, so dass eine rechtsgenügende Überprüfung nicht möglich sei. Die Abdeckungsrechtecke der drei massgeblichen Gebiete würden bei der Alternative 3 keine erheblichen Unterschiede zeigen. Eine verbesserte Abdeckung sei auch nicht notwendig, da in A \_\_\_\_\_ keine Zweitwohnungen mehr erstellt werden dürften. Aufgrund des fehlenden Bedürfnisnachweises sei die Standortgebundenheit nicht gegeben. Die Messunsicherheit mit einer Toleranz von +/-45 % sei so gross, dass davon auszugehen sei, dass die Grenzwerte überschritten würden, was für Kleinkinder eine erhebliche Gesundheitsgefährdung darstelle. Schliesslich machten die Beschwerdeführer geltend, die Mobilfunkanlage beeinträchtige das Landschaftsbild. Bei der ersten Rechtskurve der O \_\_\_\_\_ sei als erstes die Antenne sichtbar, welche das Lagergebäude um 14 m überrage. Der Staatsrat gehe von einer Luftaufnahme aus, bei welcher der geplante Mast nur als kleiner Punkt sichtbar sei.

**F.** Die Beschwerde wurde am 3. Juli 2017 an die Z \_\_\_\_\_ AG, den Staatsrat, den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) und die Gemeinde zur Vernehmlassung weitergeleitet. Am 9. August 2017 verzichtet der Staatsrat auf eine Stellungnahme, beantragte aber die Abweisung der Beschwerde und hinterlegte die Dossiers sowie ein Schreiben der KBK vom 11. Juli 2017, welche ebenfalls keine Stellungnahme abgab. Am 11. August 2017 reichte auch die Gemeinde keine Stellungnahme ein, hinterlegte aber die Akten.

Am 28. September 2017 beantragte die Z \_\_\_\_\_ AG (Beschwerdegegnerin) die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie einzutreten sei. Der Staatsrat habe das rechtliche Gehör nicht verletzt. Er habe zu Recht auf die ausführliche Dokumentation verwiesen. Das Standortdatenblatt und die Standortbegründung seien von den Vorinstanzen eingehend geprüft worden. Es gehe bei einem Netz nicht nur um die

Abdeckung, sondern auch um die Kapazität. Die Anlage sei aus topographischen und funknetztechnischen Gründen am vorgesehenen Standort geplant worden. Da keine farbliche Gestaltung geplant gewesen sei, heisse dies, dass der Funkmast in der Farbe Grau gehalten werde, was auch der Staatsrat vermerkt habe. Zudem befänden sich in unmittelbarer Nähe zwei Skilifte mit Masten sowie ein Hochspannungsleitungsmast, so dass sich Grau am besten in das Landschaftsbild einordne. Aus Sicht des Landschaftsschutzes sei hier ein geeigneter Standort. Neben den bestehenden Masten würde die Mobilfunkanlage nur peripher in Erscheinung treten. Die Zonenkonformität sei begründet worden und die Vorinstanzen hätten sich damit auseinandergesetzt. Alternativstandorte seien geprüft worden. Aus den neu eingereichten Interferenz-Karten sei ersichtlich, dass beim Bau des Alternativstandorts 3 mit erheblichen Interferenzen zu rechnen sei. Bei den Alternativstandorten würde nicht die gleiche Abdeckung erzielt wie beim geplanten Standort. Auch die relative Standortgebundenheit sei gegeben, da die notwendige Zweckentfremdung von zusätzlichem Nichtbauland nur minimal ausfalle. Die Immissions- und Anlagegrenzwerte würden eingehalten. Die Mobilfunkanlage würde eine höchstens durchschnittliche Leistung aufweisen, zumal die Gesamtleistung in den drei Sektoren insgesamt 8 500 Watt/ERP betrage. Für das Wohnhaus der Beschwerdeführer sei eine rechnerische Prognose durchgeführt worden, wobei die prognostizierte elektrische Feldstärke beim Berechnungspunkt bei 3.10 V/m liege, was den zulässigen Anlagegrenzwert von 5 V/m lediglich zu etwas mehr als zwei Dritteln ausschöpfe. Ihre Messmethoden würden dem Stand der Technik entsprechen.

**G.** Die Beschwerdeführer replizierten am 2. November 2017 und hielten ihre Rechtsbegehren sinngemäss aufrecht. In den Versorgungsgebieten F \_\_\_\_\_ und E \_\_\_\_\_ würden nur rund 200 Personen leben, so dass kaum von einem Bedarf für eine neue Anlage gesprochen werden könne. Der Staatsrat habe sich zur Rüge der Farbgestaltung nicht geäussert, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, wobei keine Heilung möglich sei. Eine grüne Farbgestaltung der Antenne würde viel besser ins Landschaftsbild passen.

**H.** Die KBK und der Staatsrat verzichteten am 9. November bzw. am 6. Dezember 2017 auf die Einreichung einer Duplik.

Am 5. Dezember 2017 duplizierte die Beschwerdegegnerin und hielt ihre Rechtsbegehren aufrecht. Der Verwaltungsverfahrensprozess werde vom Untersuchungsgrundsatz und nicht vom Verhandlungsgrundsatz der Zivilprozessordnung beherrscht. Bezüglich der Farbgestaltung der Antenne würden die Beschwerdeführer eine unsubstantiierte

und nicht auf den konkreten Sachverhalt bezogene Tatsachenbehauptung aufstellen, wenn sie behaupteten, die grüne Farbgestaltung passe besser ins Landschaftsbild.

Es wurden keine weiteren Rechtsschriften eingereicht. Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

## **Erwägungen**

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführer sind als Adressaten des angefochtenen Staatsratsentscheids aber auch als Anwohner innerhalb des Einsprache-Perimeters der Antenne durch diesen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert sind.

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

2.1 Gemäss Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG hat die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Rechtsbegehren zu enthalten und ist zu unterzeichnen und zu datieren. Die Praxis stellt keine hohen Anforderungen an die Begründung; es reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (Thomas Merkli/Arthur Äschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern; Bern 1997, N. 15 zu Art. 32 VRPG). Eine appellatorische Kritik genügt aber nicht. Es reicht nicht aus, wenn sich die Beschwerdeführer darauf beschränken, den angefoch-

tenen Entscheid als „ausserordentlich hart“ oder „rechtswidrig“ zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_617/2010 vom 26. November 2010 E. 2.2; vgl. Laurent Merz, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Bundesgerichtsgesetz, 2. A., 2011, N. 53 zu Art. 42). Ebenso wenig genügt es, dass der Beschwerdeführer nur angibt, welche Norm verletzt sein soll, ohne aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dagegen verstossen oder die Bestimmung falsch angewendet haben soll (Urteil des Bundesgerichts 1C\_39/2010 vom 1. Februar 2010 E. 3). Es muss unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid dargelegt werden, worin die behauptete Verletzung besteht beziehungsweise inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstösst; eine Beschwerdeschrift, die sich fast wortwörtlich mit der an die Vorinstanz gerichteten Beschwerdeschrift deckt sowie der blosser Verweis auf Ausführungen in andern Rechtschriften oder auf die Akten genügen den Mindestanforderungen nicht (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 2C\_686/2014 vom 8. August 2014 E. 4 und 8C\_481/2014 vom 14. Juli 2014 je mit Verweisen).

**2.2** Vorliegend hat sich der Staatsrat umfassend mit der Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 14. Oktober 2015, insbesondere den Strahlungsgrenzwerten, der Standortgebundenheit, der Abdeckung der Gemeindegebiete, der Prüfung der Alternativstandorte sowie dem Ortsbilda- und Landschaftsschutz befasst. Die Beschwerdebegründung beruht in weiten Teilen auf Wiederholungen der bereits vor dem Staatsrat vorgetragenen Rügen. Anstelle insbesondere darzulegen, weshalb die Vorinstanz Recht verletzt haben soll, wiederholen die Beschwerdeführer ihre materiellrechtlichen Standpunkte, ohne sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids gezielt auseinanderzusetzen. Sie machen aber insbesondere Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend und begründen dies. Damit sind die Anforderungen gemäss Art. 48 Abs. 2 VVRG an die Beschwerde der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer erfüllt. In diesem Sinne ist auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

**3.** Die Beschwerdeführer beantragten als Beweismittel u. a. den Beizug der vorinstanzlichen Akten, die Durchführung eines Augenscheins sowie insbesondere eine Expertise bezüglich der Plausibilität und Vollständigkeit der Standortbegründung.

**3.1** Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140

E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u. a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

**3.2** Das Kantonsgericht hat die Dossiers der Gemeinde sowie der Vorinstanzen und die eingereichten Belege zu den Akten genommen. Die Parteien hatten im Schriftenwechsel mehrfach die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge umfassend darzulegen. Die sich im Dossier befindenden Berichte über die Standortbegründung, das Standortdatenblatt mit den Abbildungen, Pläne, Fotos und Vernehmlassungen sowie die übrigen Akten geben rechtsgenügend Auskunft, um über die hier umstrittenen Rechtsfragen urteilen zu können. Die Beschwerdeführer legen nicht genügend dar, was sie mit den übrigen beantragten Beweismitteln dem Gericht noch vorbringen wollen, was sie nicht schriftlich schon getan haben oder hätten tun können. Eine Ortsschau ist vorliegend aus Sicht des Kantonsgerichts überflüssig, zumal sich in den Akten mehrere Situationspläne und insbesondere Fotos befinden, die den nötigen Überblick über die örtliche Sachlage verschaffen. Zudem sind einem Teil des Gerichts die Örtlichkeiten bekannt. Die vorliegend vorhandenen Akten enthalten die entscheidrelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

**4.** Die Beschwerdeführer beanstanden, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie keine Ortsschau durchgeführt habe. Die Raumwirkung einer Antennenanlage komme nur bei einem Augenschein zur Geltung. Es fehle auch ein unabhängiges Gutachten zu den Fragen der erforderlichen Abdeckung und der geeigneten Standorte. Zudem sei das rechtliche Gehör verletzt, weil sich die Vo-

rinstanz nicht zur fehlenden Farbangabe und zur fehlenden Unterschrift auf dem Baugesuch äussere.

**4.1** Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör, er stellt einen Teilgehalt des allgemeinen Grundsatzes des fairen Verfahrens nach Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und Art. 29 Abs. 1 BV dar (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., Rz. 214). Der Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 II 286 E. 5.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4849/2014 vom 22. Januar 2018 E. 4.2.1 je mit Verweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird in erster Linie durch das kantonale Verfahrensrecht bestimmt. Nur wo dieses nicht genügend erscheint, greift die verfassungsrechtliche Bestimmung mit ihren subsidiären und minimalen Garantien ein (Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 127 III 193 E. 3; 125 I 257 E. 3a). Die Minimalgarantien gewähren die Möglichkeit, zu den entscheiderelevanten Tatsachen vor der Entscheidfällung Stellung zu nehmen, Kenntnis von den Akten zu erhalten, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, der Beweisabnahme beizuwohnen oder sich zum Resultat der Beweisabnahme äussern zu können, wenn dies die Entscheidung beeinflussen kann (BGE 135 II 286 E. 5.1; 127 I 54 E. 2b; 124 V 180 E. 1a). Das kantonale Recht (Art. 19 ff. VVRG) bietet diesbezüglich nicht weiter gehende Rechte (Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2), was auch für Art. 6 EMRK gilt (BGE 116 Ia 295 E. 5a).

**4.2** Dem Staatsrat lagen auch die Pläne, der Bericht über die Standortbegründung und das Standortdatenblatt vor. Die Vorinstanz konnte in antizipierter Beweiswürdigung aus denselben Gründen wie das Kantonsgericht auf die Durchführung einer Ortsschau und einer Expertise verzichten, ohne den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör zu verletzen.

**4.3** Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde auch, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren

Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (vgl. zum Ganzen BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 136 I 184 E. 2.2.1; 133 III 439 E. 3.3; Urteil des Kantonsgerichts A1 15 215 vom 12. August 2016 E. 4.1). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 136 I 229 E. 5.2 mit Hinweisen).

Diesen Anforderungen wird der Entscheid des Staatsrats vom 24. Mai 2017 gerecht, indem er den bisherigen Verfahrensablauf beschreibt und die gesetzlichen Grundlagen aufführt, sich mit dem Standortdatenblatt, vier verschiedenen OMEN und insbesondere mit den gesetzlichen Strahlungsgrenzwerten befasst. Ob die Immissions-Grenzwerte sichergestellt sind, die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone begründet ist, die Alternativstandorte genügend geprüft sind und das Orts- und Landschaftsbild durch den grauen Antennenmast beeinträchtigt ist, sind materielle Fragen und nicht solche des rechtlichen Gehörs. Die Beschwerdeführer haben die Tragweite des Entscheids offensichtlich erkennen können und sind in der Lage gewesen, diesen sachgerecht anzufechten und darzulegen, inwiefern bzw. aus welchen Gründen sie ihn für falsch erachten. Sie haben sich insbesondere auch mit den Abdeckungskarten befasst. Der Staatsrat hat der Begründungspflicht Genüge getan, zumal er sich nicht mit jedem einzelnen Vorbringen auseinandersetzen musste. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführer ist nicht verletzt worden. Zudem hätte eine Rückweisung an die Vorinstanz eine unnötige formalistische Verzögerung zur Folge und widerspräche dem Beschleunigungsgebot, weshalb auch bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Rückweisung erfolgen würde (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C\_254/2017 vom 5. Januar 2018 E. 2.5; 1B\_512/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 3.3 und 3.4).

**5.** Gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) muss vor der neuen Erstellung einer Mobilfunkanlage ihr Inhaber der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen (Art. 11 Abs. 1 NISV). Das Standortdatenblatt hat u.a. die aktuellen und geplanten technischen und betrieblichen Daten der Anlage zu enthalten, soweit sie für die Erzeugung von Strahlung massgebend sind (Art. 11 Abs. 2 lit. a NISV). Es muss auch Angaben über die von der Anlage erzeugte Strahlung an dem für Menschen zugänglichen Ort, an dem diese Strahlung am stärksten ist, an den drei OMEN, an denen diese Strahlung am stärksten ist, und an allen Orten mit empfindlicher Nutzung, an

denen der Anlagegrenzwert nach Anhang 1 überschritten ist, enthalten (Art. 11 Abs. 2 lit. c NISV). Nach Art. 12 NISV überwacht die zuständige Behörde die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (Abs. 1), insbesondere durch Messungen oder Berechnungen; hierfür empfiehlt das BAFU geeignete Mess- und Berechnungsmethoden (Abs. 2).

**5.1** Gemäss der „Vollzugshilfe zur NISV - Mobilfunk- und WLL-Basisstationen“, BUWAL, Bern 2002, wird die Strahlung, die an einem zu untersuchenden Ort zu erwarten ist, für jede zur Anlage gehörende Antenne einzeln berechnet. Die einzelnen Beiträge werden anschliessend leistungsmässig addiert. Grundlage für die Berechnung sind die beantragte Sendeleistung, die Abstrahlcharakteristik der Sendeantenne, die Senderichtung, der Abstand von der Antenne und die relative Lage des Ortes gegenüber der Antenne (Winkel zur Hauptstrahlrichtung). Die Abstrahlcharakteristik der Antennen wird durch das Antennendiagramm beschrieben. Dieses gibt quantitativ Auskunft über die Richtwirkung einer Antenne (Ziff. 2.3.1 S. 24). Die NISV-Vollzugshilfe verlangt sodann, dass dem Standortdatenblatt für Mobilfunk-Basisstationen für jeden verwendeten Antennentyp mindestens ein horizontales und ein vertikales Antennendiagramm beigelegt wird, bei Multiband-Antennen für jedes verwendete Frequenzband ein horizontales und ein vertikales Antennendiagramm (Ziff. 3.1 S. 29 und Ziff. 3.4 S. 35). Zur NISV-Vollzugshilfe gab das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 28. März 2013 einen Nachtrag heraus, um zu ermöglichen, dass die Mobilfunkbetreiber die Sendeleistung innerhalb derselben Antenne über mehrere Frequenzbänder flexibel einsetzen können, ohne dies mit einem neuen Standortdatenblatt dokumentieren zu müssen (Nachtrag, Ziff. 1). Dazu wurden neue Möglichkeiten geschaffen, um die Sendeleistung als Summe für zwei oder mehr Frequenzbänder zu deklarieren. Die Festlegung einer entsprechenden Summenleistung wurde für jede Kombination von Frequenzbändern zugelassen, denen nach Anhang 1 Ziffer 64 Buchstaben a und b NISV derselbe Anlagegrenzwert zugeordnet ist, und die mit ein und derselben Antenne abgestrahlt werden können. Um sicherzustellen, dass der Immissions- und der Anlagegrenzwert (IGW bzw. AGW) bei allen möglichen Aufteilungen der Summenleistung auf die Frequenzbänder eingehalten wird, wurde als neue Möglichkeit der Dokumentation im Standortdatenblatt namentlich die rechnerische Prognose mit Hilfe von umhüllenden Antennendiagrammen eingeführt (Nachtrag, Ziff. 3.2 und 3.2.1). Dabei dürfen in den Zusatzblättern 2, 3a und 4a zum Standortdatenblatt zwei oder mehr Frequenzbänder in einer Spalte zusammengefasst werden. Für die Berechnung der elektrischen Feldstärke sind umhüllende horizontale und vertikale Antennendiagramme zu verwenden, welche alle individuellen Antennendiagramme der betreffenden Frequenzbänder einschliessen (Nachtrag, Ziff. 3.2.1). Bei neuen Anlagen kann für die Baueingabe wie bisher die Sen-

deleistung jedem Frequenzband fix zugeordnet oder namentlich das Verfahren mit flexibler Zuteilung der Sendeleistung unter Verwendung von umhüllenden Antennendiagrammen verwendet werden (Nachtrag, Ziff. 3.4).

**5.1.1** Der Anlagegrenzwert für die geplante Mobilfunkstation beträgt gemäss Anhang 1 Ziff. 64 lit. c NISV 5.0 V/m, da die Anlage sowohl im Frequenzbereich um 900 MHz als auch in einem Frequenzbereich um 1800 MHz senden soll. Das Standortdatenblatt vom 4. März 2015 enthält rechnerische Prognosen der Strahlung für vier verschiedene OMEN, nämlich drei Wohnhäuser und ein Büro. Für alle vier OMEN ergibt die rechnerische Prognose einen Wert unter 5.0 V/m (vgl. S. 4 des Standortdatenblatts sowie Beilagen A5 - A12).

**5.1.2** Die Sektion Umweltbelastungen und Labor der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) hat am 21. Juli 2015 eine positive Vormeinung abgegeben. Sie hat ausgeführt, dass der Betrieb der Antennen sowohl den Immissionsgrenzwert (IGW) am exponiertesten Standort direkt unterhalb der Antenne als auch den Anlagegrenzwert (AGW) an den bestehenden Orten mit empfindlicher Nutzung einzuhalten vermöge. Sie hat auch festgehalten, dass an den OMEN Nr. 02, Nr. 04 und Nr. 05 die rechnerisch ermittelte elektrische Feldstärke die 80%-Marke des AGW von 5,0 V/m übersteige, weshalb der Betreiber die Dienststelle für Umweltschutz über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu informieren hat und ein akkreditiertes Büro beauftragt werden soll, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Antenne Abnahmemessungen durchzuführen. Dieser Messbericht ist der Dienststelle für Umweltschutz zur Kontrolle zu unterbreiten. Diese Bedingung wurde in die Baubewilligung vom 27. August 2015 aufgenommen.

Die Baugesuchstellerin hat auch beim Grundstück Nr. xxx der Beschwerdeführer eine rechnerische Prognose für das Wohnhaus vorgenommen. Das entsprechende Standortdatenblatt vom 29. August 2017 wurde mit der Beschwerdeantwort vom 28. September 2017 eingereicht. Die Position des höchst belasteten OMEN an dieser Liegenschaft sowie die Höhe der Feldstärke gehen aus dem Standortdatenblatt Rev. 1.6 hervor, in welchem der neue Berechnungspunkt beim Wohnhaus als OMEN Nr. 6 ausgewiesen wird. Dem Standortdatenblatt Rev. 1.6 ist zu entnehmen, dass die prognostizierte elektrische Feldstärke bei dem neuen Berechnungspunkt bei 3.10 V/m liegt, so dass der Anlagegrenzwert von 5 V/m eingehalten ist.

**5.1.3** Gemäss dem Standortdatenblatt und der Einschätzung der Fachstelle kann die geplante Anlage die Grenzwerte der NISV einhalten. Das Bundesgericht hat die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV immer wieder als gesetz- und verfas-

sungskonform beurteilt und festgehalten, dass die NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regelt und die rechtsanwendenden kantonalen Behörden keine weitergehende Begrenzung verlangen können (BGE 138 II 173 E. 5.1; 133 II 64 E. 5.2, 321; 126 II 399 E. 3c). In seinem Urteil 1C\_340/2013 vom 4. April 2014 E. 3.3 bestätigte das Bundesgericht, dass die festgelegten Grenzwerte gemäss bisherigem Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform sind. Es gibt in den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung zu revidieren wäre. Der Bund verfolgt die wissenschaftliche Entwicklung zusammen mit einer beratenden Expertengruppe. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verordnungsrecht dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand über die von Mobilfunkantennen ausgehende Gesundheitsgefährdung ausreichend Rechnung trägt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_576/2016 vom 27. Oktober 2017 E. 3.5.2).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht während Jahren mehrfach bestätigt, so sind die publizierten Urteile BGE 138 II 173 E. 5.1; 133 II 321 E. 4.3.4 und 133 II 64 E. 5.2 zu nennen sowie diverse weitere Urteile (1A.129/2006 vom 10. Januar 2007 E. 6, 1C\_170/2007 vom 20. Februar 2008 E. 2; 1C\_429/2010 vom 15 Oktober 2010 E. 7; 1C\_316/2007 vom 30. April 2008 E. 5.1; 1C\_492/2009 vom 20. Juli 2010 E. 2.2.3). Die kantonalen Behörden sind erst recht nicht befugt, aufgrund von bestehenden Wissenslücken den weiteren Ausbau von Mobilfunknetzen vorsorglich zu verbieten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_170/2007 vom 20. Februar 2008 E. 2).

**5.2** In Bezug auf die Messsicherheit, welche die Beschwerdeführer in Frage stellen, ist auszuführen, dass das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) und das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS, heute: Eidgenössisches Institut für Metrologie) im Jahr 2002 eine Messempfehlung für Mobilfunk-Basisstationen (GSM) und im Jahr 2003 den Entwurf einer Messempfehlung für Mobilfunk-Basisstationen (UMTS - FDD) herausgegeben haben. Sowohl in der Empfehlung für GSM-Anlagen als auch in der Empfehlung für UMTS-Anlagen wird festgehalten, dass die gesamte erweiterte Messunsicherheit U den Wert von  $\pm 45\%$  nicht überschreiten soll (Urteil des Kantonsgerichts A1 12 469/476 vom 31. Oktober 2014 E. 5.9).

**5.2.1** Das Bundesgericht hat im Urteil 1C\_661/2012 vom 5. September 2013 in der Erwägung 4.3 festgehalten, dass angesichts der technischen Entwicklung im Telekommunikationssektor in den letzten 10 Jahren eine Überprüfung der Messempfehlungen angebracht ist um sich zu vergewissern, dass sie dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Es hat die Vorinstanz angewiesen, einen Amtsbericht des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS einzuholen, um die Frage zu klären, ob sich die

Messunsicherheit mit modernen Messeinrichtungen und Techniken verringern lässt. Das METAS hat seinen daraufhin erstellten Amtsbericht „Die Messunsicherheit beim Messen der Strahlung von Mobilfunk-Basisstationen“ vom 11. Juni 2014 allgemein zugänglich gemacht. Das METAS kommt zum Schluss, dass die Messempfehlungen für Mobilfunk-Basisstationen aus den Jahren 2002 (für die GSM-Technik) und 2003 (für die UMTS-Technik) dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und auch mit modernen Messeinrichtungen und Techniken derzeit keine Möglichkeit besteht, die gesamte erweiterte Messunsicherheit von  $\pm 45\%$  zu verkleinern.

**5.2.2** Die Berücksichtigung eines Faktors für die Messungenauigkeit bei der rechnerischen Strahlungsprognose im Standortdatenblatt hat das Bundesgericht abgelehnt, weil dies auf eine Verschärfung des Anlagegrenzwertes hinauslaufen würde (Urteil des Bundesgerichts 1C\_642/2013 vom 7. April 2014 E. 3.4 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer können aufgrund der technisch bedingten Messunsicherheit, welche auch mit neuen Methoden nicht verkleinert werden kann und den Empfehlungen des BAFU entspricht, nicht die Verweigerung der Baubewilligung für die strittige Mobilfunkbasisstation verlangen und auch sonst nichts zu ihren Gunsten ableiten.

**6.** Die Beschwerdeführer beanstanden auch, der Staatsrat habe die Standortgebundenheit der umstrittenen Anlage nur ungenügend geklärt. Es sei eine unabhängige Expertise einzuholen, zumal die Ergebnisse der Prüfungen der Alternativstandorte bestritten würden. Der Staatsrat habe sich mit ihren Rügen nicht auseinandergesetzt.

**6.1** Nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) können nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen und deren Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Der Staatsrat hat die umstrittene Antenne unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Mobilfunkantennen als standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG bezeichnet. Mobilfunkantennen können nach der Rechtsprechung ausnahmsweise auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sein, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht in genügender Weise beseitigt werden kann bzw. es bei einem Standort innerhalb der Bauzonen zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen des Netzes verwendeten Frequenzen kommen würde. Nicht ausreichend sind dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (z.B. geringere Landerwerbskosten; voraussichtlich geringere Zahl von Einsprachen) oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl, wie z.B. die

Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkantenne auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzonen zuzustimmen (BGE 133 II 321 E. 4.3.3; 133 II 409 E. 4.2, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1C\_405/2011 vom 24. April 2012 E. 3.1, 1C\_345/2010 vom 14. Januar 2011 E. 2.1, 1C\_345/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2.3). Das Bundesgericht lässt dabei eine relative Standortgebundenheit genügen: Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 141 II 245 E. 7.6.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_345/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung präzisiert für Mobilfunkanlagen, die auf bestehenden Bauten und Anlagen, wie namentlich Hochspannungs- und Antennenmasten, montiert werden: Hier kann die Standortgebundenheit auch dann bejaht werden, wenn diese zwar nicht aus funkttechnischen Gründen unentbehrlich, sich aber im Rahmen einer konkreten Interessenabwägung als wesentlich geeigneter erweisen als mögliche Standorte innerhalb der Bauzone. Voraussetzung ist, dass die Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzonen keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirkt und nicht störend in Erscheinung tritt. Dies ist grundsätzlich nur an Örtlichkeiten möglich, an denen sich bereits zonenkonforme oder zonenwidrige Bauten und Anlagen befinden (BGE 141 II 245 E. 7.6.2; 133 II 321 E. 4.3.3; 133 II 409 E. 4.2; vgl. auch Urteile 1C\_345/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2.3 und 1C\_14/2008 vom 25. Februar 2009 E. 4.2). Die Anzahl der Antennenstandorte ausserhalb der Bauzone soll gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts möglichst niedrig gehalten werden und die Anlagen sind in die Landschaft einzupassen, dabei sollen soweit wie möglich bestehende Antennenstandorte genutzt werden. Als in besonderem Masse abklärungsbedürftig bezeichnet das Bundesgericht Standorte ausserhalb der Bauzone, die einen Abstand von bis zu 1 km zu einem anderen Standort aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 1A.62/2001 vom 24. Oktober 2001 E. 6c; Urteil des Kantonsgerichts A1 12 469/476 vom 31. Oktober 2014 E. 6.3).

**6.2** Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) hat am 31. Juli 2015 eine positive Vormeinung zur strittigen Antenne abgegeben, wobei sie sich auf die Standortbegründung der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2015 beruft. Mit dem Baugesuch wurde diese Standortbegründung eingereicht. Mit der neuen Antennenanlage soll die mangelhafte Mobilfunkversorgung der Gebiete E \_\_\_\_\_, F \_\_\_\_\_ und Richtung G \_\_\_\_\_ verbessert werden. Diese Gebiete werden zurzeit durch die bestehende Anlage „BRCH“ versorgt, wobei die Versorgung aus Distanz- und topographischen

Gründen unzureichend sei. Deshalb soll die neue Anlage „H \_\_\_\_\_“ erstellt werden. Die Baugesuchstellerin hat die Mitbenutzung bestehender Standorte anderer Anbieter sowie drei Alternativstandorte in der Bauzone (1. Talstation I \_\_\_\_\_, 2. Reservoir im „J \_\_\_\_\_“ und 3. „K \_\_\_\_\_“) geprüft (vgl. S. 6-11 der Standortbegründung). Die Alternativstandorte erfüllen die Versorgungspflicht aus technischen Gründen offensichtlich nicht, weshalb die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone begründet wird, welche die drei Gebiete gut versorgen kann. Zu keinem anderen Ergebnis kamen die kantonalen Dienststellen und die KBK.

Die Beschwerdeführer werfen den Vorinstanzen vor (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 14 f.), dass gemäss der Standortbegründung (S. 8) sich „das rote Rechteck beim Gebiet E \_\_\_\_\_ ausserhalb des Dorfkerns“ befinde. Die Alternative 3 sei „nur geringfügig schlechter als der geplante Standort“, die Abdeckungsrechtecke würden keine erheblichen Unterschiede zeigen, im Gebiet E \_\_\_\_\_ befinde sich der grüne Bereich in einem siedlungsarmen Gebiet und im Gebiet G \_\_\_\_\_ zeige der Alternativstandort 3 „eine gleiche, wenn nicht sogar eine verbesserte Abdeckung“. Bezüglich des Gebietes F \_\_\_\_\_ handle es sich auch nur um eine geringe Unterscheidung zum geplanten Standort. Durch die neue Antenne entstehe zudem keine gute Versorgung im „L \_\_\_\_\_“ und es bestehe eine grössere Abdeckung von Waldgebiet als der Alternativstandort 3. Es rechtfertige sich daher nicht, die Antenne in der Landwirtschaftszone aufzustellen.

**6.2.1** Der Staatsrat folgte der Darlegung der Baugesuchstellerin, dass beim Alternativstandort 1 (Talstation I \_\_\_\_\_) im östlichen Teil von „E \_\_\_\_\_“ und auch im Raume „F \_\_\_\_\_“ nur eine kritische Versorgungsabdeckung erreicht werde und in Richtung G \_\_\_\_\_ zudem Interferenzprobleme bestehen würden. Vom Alternativstandort 2 (Reservoir) würden grosse Teile von „F \_\_\_\_\_“ und das östliche Gebiet von „E \_\_\_\_\_“ nur kritisch versorgt. Ab dem Alternativstandort 3 („K \_\_\_\_\_“) werde im nördlichen Siedlungsgebiet von „E \_\_\_\_\_“ lediglich eine kritische Abdeckungsqualität und im Wohngebiet „F \_\_\_\_\_“ ein breiter Korridor mit ebenfalls bloss kritischer Versorgung erreicht, hingegen Waldgebiet versorgt.

Das RPG zeigt nicht auf, wie der Standortnachweis beigebracht werden kann. Da spezielle Verfahrensbestimmungen fehlen, kommen die Bestimmungen von Art. 17 ff. VVRG zur Anwendung. Die Untersuchungsmaxime wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien, vorab für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne deren Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (BGE 124 II 361 E. 2b; Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts B-4597/2017 vom 19. Dezember 2017 E. 4.1). Allgemein erweist sich die Mitwirkung als umso notwendiger, je schwieriger es für die zuständige Behörde ist, die massgeblichen Umstände zu erfassen. Im vorliegenden Zusammenhang hat die Baugesuchstellerin durch die Hinterlegung des Dossiers der Standortabklärung ihre Mitwirkungspflicht zur Sachverhaltsabklärung erfüllt. Die Beschwerdeführer verweisen auf die drei alternativen Standorte.

**6.2.2** Die Baugesuchstellerin hat dargelegt, dass die Abdeckungskarten der Visualisierung der Mobilfunknetzabdeckung und nicht den Feldstärken dienen würden (Vernehmlassung vor dem Staatsrat vom 11. November 2015 S. 6/8). Die zulässigen Feldstärken würden im Standortdatenblatt behandelt und genau berechnet. Die Gegenüberstellung des geplanten Standortes mit Alternativstandorten erfolge mit der Technologie UMTS. Bezüglich des Alternativstandorts 3 legt die Baugesuchstellerin aufgrund von Interferenz-Karten dar, dass die Funkzellen der beiden talwärts zeigenden Antennenrichtungen nicht klar vom Nachbarstandort abgegrenzt werden könnten. Eine klare Zellabgrenzung sei zentral, um ein gutes Signal mit möglichst wenigen Interferenzen zu erreichen. In diesen Gebieten mit Interferenzen könne keine Verbindung zwischen Sender und Empfänger aufgebaut werden oder bestehende Verbindungen würden unterbrochen. Im Gegensatz dazu könnten beim Bau des geplanten Standorts H \_\_\_\_\_ die Interferenzen tief gehalten werden. Aufgrund der Abdeckungskarten ergebe sich, dass mit dem Alternativstandort 3 ein grosser Bereich des Gebiets „F \_\_\_\_\_“, insbesondere ein breiter Korridor entlang der mit Wohnhäusern gesäumten O \_\_\_\_\_, nur kritisch versorgt werden könne.

**6.2.3** Der Staatsrat überprüfte die drei Alternativen zur umstrittenen Antenne, welche von der Baugesuchstellerin aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt wurden. Er kam zum Schluss, dass mit den geprüften Alternativstandorten die Versorgungspflicht aus technischen Gründen offensichtlich nicht erfüllt werden könne und daher für das vorliegende Bauvorhaben die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone gegeben sei. Bei diesen Aussagen stützt sich der Staatsrat nicht nur auf die Angaben der Baugesuchstellerin, sondern auch auf die Ergebnisse der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Fachbehörden. Die in den Akten liegenden Karten sind hinreichend lesbar, so dass sie als Grundlage der vom Staatsrat vorgenommenen Beurteilung dienen konnten. Die Beschwerdeführer konnten sich mit den Karten auseinandersetzen, so dass eine Gehörsverweigerung nicht vorliegt. Die Vorinstanzen haben die zur Verfügung stehenden Alternativen umfassend geprüft und sind zutreffend zum Schluss gelangt, dass die bei den anderen Standorten drohenden Versorgungslücken mit dem

hier umstrittenen Standort weitestgehend vermieden werden können. Der Kritik der Beschwerdeführer an diesem Ergebnis kann nicht gefolgt werden. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

**7.** Die Beschwerdeführer machten schliesslich geltend, die Mobilfunkanlage beeinträchtigt das Landschaftsbild. Bei der ersten Rechtskurve der O \_\_\_\_\_ würde als erstes die Antenne sichtbar sein, welche mit einer Höhe von 20 m ins Auge stechen und die Landschaft massiv stören würde. Sie werde „aufgrund der Höhe die dahinterliegenden Silhouetten störend brechen und den Horizont störend teilen.“ Die kleine Baumgruppe und das Lagergebäude würden keinen Sichtschutz bilden. Das Lagergebäude werde um mehr als 14 m überragt, so dass durch die markante Erscheinung und die massive Überragung der umliegenden Bauten die Baubewilligung hätte verweigert werden müssen.

**7.1** Der Standort der H \_\_\_\_\_ befindet sich in der Landwirtschaftszone. Nach Art. 57 des kommunalen Bau- und Zonenreglements vom 17./18. Mai 2003 (vom Staatsrat homologiert am 19. Oktober 2005; BZR), dessen Verletzung die Beschwerdeführer rügen, dürfen Bauten und Anlagen „Landschaften, Orts- und Strassenbilder in ihrer Grösse, Stellung, Form, Material und Farbe nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- und Dachformen u. a.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt, Projektänderungen verlangt oder die Baubewilligung verweigert werden.“

**7.2** Die Beschwerdegegnerin hielt hierzu fest (Beschwerdeantwort vom 28. September 2017 S. 22/26 ff.), dass die Mobilfunkanlage aus funktechnischen Gründen und aus Sicht des Landschaftsschutzes an einem geeigneten Standort geplant worden sei. Die Anlage werde an eine bestehende Einstellhalle angebaut. Von der ersten Rechtskurve der O \_\_\_\_\_ würden nicht nur die geplante Mobilfunkanlage, sondern insbesondere auch C \_\_\_\_\_ sowie die Masten des J \_\_\_\_\_ ersichtlich sein, so dass die Mobilfunkanlage neben diesen Masten nur peripher in Erscheinung treten werde. Von der Liegenschaft der Beschwerdeführer aus verschwinde der neue Mast inmitten der zu den Bergbahnanlagen gehörenden Infrastrukturanlagen. Wegen ihrer technischen Form und Funktion würden sich Antennen „gestalterisch regelmässig nur schwer befriedigend bzw. gut einordnen lassen“. Sie müssten die Dächer und die nähere Umgebung überragen, um ihre Funktion zu erfüllen. Die Gestaltungsmöglichkeiten seien daher gering und an jedem Standort würde ihnen etwas Störendes anhaften. Dies allein vermöge jedoch nicht ohne weiteres einen Bauabschlag rechtfertigen, ansonsten

ein flächendeckendes Mobilfunkantennenverbot resultieren würde. Aufgrund der betrieblich bedingten Höhe seien sie regelmässig geeignet, Silhouetten zu brechen und Horizonte zu teilen. Zudem befinde sich die Bauparzelle nicht in einer Landschaftsschutzzone, sondern in der Landwirtschaftszone 2 und zudem in der Skizone.

**7.3** Wie aus der Baubewilligung vom 27. August 2015 hervorgeht (S. 10/17 f.), besteht die Antenne aus einer rohrförmigen rund 20 m hohen Mastkonstruktion aus Stahl, welche die Einstellhalle um ca. 14 m überragt und „in der Ansicht aus der Distanz keine wesentliche Fläche des Hintergrundes abzudecken vermag“. Da die kleine Baumgruppe, in welcher die Antenne erstellt werde, bestehen bleibe und die Antenne in angepasster Farbe gehalten werde, werde die teilweise durch das Gebäude und die Baumgruppe verdeckte Antenne „nicht störend in Erscheinung treten“. Der Standort sei nicht besonders schützenswert. Das öffentliche Interesse an einer umfassenden Netzabdeckung und an der Versorgungspflicht sei höher einzustufen als die vorgebrachten privaten Interessen. Auch der Staatsrat hat im Entscheid vom 24. Mai 2017 bestätigt (S. 8/10), dass der Standort in der Nähe der Lifte weder aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes noch aus Gründen des Naturschutzes in besonderer Weise schützenswert sei und somit keine erheblichen Interessen entgegenstehen würden.

**7.4** Diese Ausführungen der Vorinstanzen sind nicht zu beanstanden. Bei der Anwendung von Ästhetikklauseln kommt den Behörden ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (ZWR 2014 S. 9 E. 4.4). Wie den sich in den Akten befindenden Fotoaufnahmen entnommen werden kann, sind die Auffassung der KBK und des Staatsrats, die am fraglichen Ort zu erstellende Antenne passe in die Landschaft, vertretbar und jedenfalls nicht rechtsverletzend. Das Gericht kommt wie die Vorinstanzen zum Schluss, dass die zu beurteilende Antennenanlage das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Masten des J \_\_\_\_\_ und des C \_\_\_\_\_ sowie eine Hochspannungsleitung mit entsprechenden Masten, welche das Landschaftsbild mitprägen. Diese Masten sind alle ohne Farbanstrich, so dass auch die neue Antenne als Stahlbauwerk ohne Farbanstrich in dieses Bild passt. Hier sei verwiesen auf die korrekten Ausführungen der KBK in der Baubewilligung vom 14. August 2015. Die KBK hat von dem ihr zustehenden Ermessen pflichtgemäss Gebrauch gemacht und der Staatsrat hat dies zu Recht geschützt. Was die Beschwerdeführer gegen die Erwägungen der Vorinstanzen betreffend Ästhetik und Ortsbild vorbringen, ist jedenfalls nicht geeignet, die Auffassung der kantonalen Behörden als offensichtlich unhaltbar erscheinen zu lassen. Diesen Behörden ist bei der ästhetischen Würdigung des Bauvorhabens ein Ermessensspielraum zuzugestehen. Ob eine Baute

das sich aus Art. 57 BZR ergebende Beeinträchtigungsverbot beachtet, ist nach dem Eindruck eines Durchschnittsbürgers zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 1C\_258/2009 vom 20. Mai 2010 E. 6.4 und 1P.678/2004 vom 21. Juni 2005 E. 4.3, in: ZBI 107/2006 S. 430). Im Rahmen der Interessenabwägung kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Interessen an einer qualitativ und quantitativ guten Versorgung von A \_\_\_\_\_ mit Mobilfunkdiensten die ästhetischen Interessen der Beschwerdeführer überwiegen und eine Verweigerung der Baubewilligung unverhältnismässig wäre. Weitere Interessen, welche jene der Beschwerdeführer überwiegen, werden von diesen nicht geltend gemacht und liegen auch aufgrund der Akten nicht vor. Die Baubewilligung erfüllt demnach die Voraussetzungen von Art. 24 lit. a und lit. b RPG. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesen Punkten als unbegründet.

**8.** Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insgesamt abzuweisen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

**8.1** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

**8.2** Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen. Als obsiegende Partei hat die Beschwerdegegnerin gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Sie umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1

GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen. Der Beschwerdegegnerin, welche nicht anwaltlich vertreten ist, wird zu Lasten und unter solidarischer Haftbarkeit der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 200.-- zugesprochen.

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern auferlegt.
3. Die Beschwerdeführer bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 200.--.
4. Das Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Staatsrat des Kantons Wallis, der Beschwerdegegnerin und der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 8. Februar 2018